

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Brandenburg  
Landesschiedsgericht  
Garnstraße 36, 14482 Potsdam  
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de  
Potsdam, 11.04.2017  
AZ: LSG Bbg 17/1



– 1 –

## Beschluss zu LSG Bbg 17/1

In dem Verfahren Verfahren LSG Bbg 17/1

**xxx**

– Antragsteller –

gegen

**den Online-Parteitag der Piratenpartei Brandenburg**

– Antragsgegner –

vertreten durch den Vorstand des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei, Garnstraße 36, 14482 Potsdam

ergehen folgende Beschlüsse:

- 1. Das Verfahren wird eröffnet.**
- 2. Dem Landesvorstand der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Brandenburg wird aufgegeben,**
  - 1. einen Vertreter, jedoch nicht den Antragsteller, für das Verfahren zu benennen (§ 9 Abs. 3 SGO).**
  - 2. innerhalb eines Monats zur Klage gegenüber dem zuständigen Schiedsgericht (siehe Beschluss zu 6.1) Stellung zu nehmen.**
  - 3. während des Verfahrens dem zuständigen Schiedsgericht (siehe Beschluss zu 6.1) unverzüglich anzuseigen, wenn ein konkreter weiterer Online-Parteitag geplant wird.**
- 3. Der Richter Markus Hoffmann wird aufgrund § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 1 SGO vom Verfahren wegen Befangenheit von Amts wegen durch die Richter Holger Hofmann, Lutz Conrad und die Ersatzrichterin Myriam Kalipke ausgeschlossen.**
- 4. Der Ersatzrichter Steffen Kern wird aufgrund § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 1 SGO vom Verfahren wegen Befangenheit von Amts wegen durch die Richter Holger Hofmann, Lutz Conrad und die Ersatzrichterin Myriam Kalipke ausgeschlossen.**
- 5. Der Richter Holger Hofmann wird aufgrund § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 1 und nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SGO vom Verfahren wegen Befangenheit von Amts wegen durch die Richter Lutz Conrad und die Ersatzrichterin Myriam Kalipke ausgeschlossen.**

– 1 / 7 –

---

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Myriam  
Kalipke  
Ersatzrichterin

Lutz  
Conrad

Holger  
Hofmann  
Vorsitzender Richter

Markus  
Hoffmann

Steffen  
Kern  
Ersatzrichter

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Brandenburg  
Landesschiedsgericht  
Garnstraße 36, 14482 Potsdam  
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de  
Potsdam, 11.04.2017  
AZ: LSG Bbg 17/1



- 2 -

- 6. Das Landesschiedsgericht Brandenburg ist mit nur noch zwei Richtern im vorliegenden Verfahren handlungsunfähig.**
  - 1. Das Verfahren wird an das Bundesschiedsgericht zwecks Verweisung an ein anderes Landesschiedsgericht übergeben (§ 4 Abs. 4 SGO).**
  - 2. Ob und inwieweit das Bundesschiedsgericht über den Antrag auf einstweilige Anordnung selbst entscheidet oder diesen Antrag ebenfalls an ein anderes Landesschiedsgericht verweist, bleibt dem Bundesschiedsgericht selbst vorbehalten.**

## Sachverhalt

Am 26.02.2017 führte der Landesverband Brandenburg der Piratenpartei Deutschland einen Online-Parteitag (§ 22 der Landessatzung Brandenburg -LS-) durch.  
Dieser fand auf dem Mumble-Server des Landesverbandes Brandenburg statt.

Der Antragsteller ist ein bekannter Pirat in Brandenburg, Mitglied des Landesvorstandes Brandenburg und war auf dem Online-Parteitag am 26.02.2017 akkreditiert.

Daher unterließ das Landesschiedsgericht die Abfrage seines Mitgliedsstatus bei der Mitgliederverwaltung.

In der Sitzung vom 04.04.2017 bestätigte er mündlich noch seine weiterhin bestehende Mitgliedschaft in der Piratenpartei.

Mit seiner Klage fechtet der Antragsteller den Online-Parteitag an.

Des weiteren beantragt er im Wege der einstweiligen Anordnung die Untersagung weiterer Online-Parteitage bis zum Abschluss des Verfahrens.

Auf dem Online-Parteitag waren die Richter Holger Hofmann, Markus Hoffmann, der Ersatzrichter Steffen Kern und die Ersatzrichterin Myriam Kalipke anwesend und akkreditiert.

Der Richter Holger Hofmann brachte zudem mehrere Anträge für den Online-Parteitag ein, von denen ein Antrag behandelt wurde (Positionspapier 008).

Auf dem Online-Parteitag nicht akkreditiert war der Richter Lutz Conrad.

Am 30.03.2017 teilte das Landesschiedsgericht dem Antragsteller und dem Landesvorstand seine Tagung am 04.04.2017 mit und wies sie darauf hin, dass es in dieser auch um die Frage der Befangenheit verschiedener Richter nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und 7 SGO gehen wird.

Das Landesschiedsgericht gab den Parteien hierzu die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen entweder schriftlich bis zum Sitzungsbeginn oder mündlich in der Tagung. Stellungnahmen gingen nicht ein.

An der Sitzung am 04.04.2017 nahm auch der Antragsteller teil.

Dabei bestätigte er, dass es sich im Punkt 6 seiner Klageschrift um das Positionspapier 4 (statt 3)

- 2 / 7 -

---

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Myriam  
Kalipke  
Ersatzrichterin

Lutz  
Conrad

Holger  
Hofmann  
Vorsitzender Richter

Markus  
Hoffmann

Steffen  
Kern  
Ersatzrichter

– 3 –

handelt.

## Entscheidungsgründe

Das Landesschiedsgericht ist sachlich und örtlich zuständig, § 6 Abs. 3 SGO.

Gründe, aus denen das Verfahren nicht zu eröffnen wäre, sind nicht ersichtlich.  
Insbesondere war keine Schlichtung erforderlich (§ 7 SGO), da die Antragsgegnerin eine Mitgliederversammlung ist (ebenso LSG Bbg, Urteil vom 08.06.2016,  
[https://wiki.piratenbrandenburg.de/images/0/08/LSG-Bbg-16-1\\_Urteil\\_2016\\_06\\_08.pdf](https://wiki.piratenbrandenburg.de/images/0/08/LSG-Bbg-16-1_Urteil_2016_06_08.pdf) ).

Die Benennung der Besetzung des Gerichtes (§ 9 Abs. 1 SGO) erübrigt sich aus dem Grund, dass mehrere Richter vom Verfahren auszuschließen sind und das Gericht damit im Ergebnis handlungsunfähig wird (siehe hierzu nachfolgende Ausführungen).

Nach § 12 Abs. 1 S. 2 SGO hat das Gericht auf ein zügliches Verfahren hinzuwirken.  
Das Gericht erteilt daher dem Vorstand des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschland die im Tenor unter 2. genannten Auflagen.

Diese dienen einem raschen Verfahren und haben keinen Einfluss auf die Entscheidung.  
Daher ist das Gericht an diesen Auflagen trotz der Befangenheit mehrerer Richter (siehe hierzu die nachfolgende Ausführungen) nicht gehindert.

Es sind nur Handlungen, die dem zügigen Fortgang des Verfahrens dienen und als prozessuale Handlungen jederzeit geprüft und abgeändert werden können (2.2)  
bzw. zu denen der Landesvorstand bereits durch die Bundessatzung verpflichtet ist (2.1, § 9 Abs. 3 SGO) und auf die das Gericht nur hinweist.  
Dabei scheidet die Bestallung des Antragsstellers als Vertreter des Vorstandes aus.  
Denn dieser wäre ansonsten auf Seiten des Klägers, als auch auf Seiten des Beklagten vertreten und könnte die Rechte des Antragsgegners nicht vorurteilsfrei verfolgen.

Der Richter Markus Hoffmann ist als Mitglied des Online-Parteitages wegen Befangenheit von Amts wegen für das Verfahren von der Ausübung des Richteramts auszuschließen.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 1 SGO ist ein Richter in Sachen eines Organs ausgeschlossen, dem er selbst angehört.

Das vorliegende Verfahren ist Sache des Online-Parteitages.

Dieser ist das zweithöchste Organ des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei (§ 22 Abs. 1 S. 1 LS).

In diesem Organ ist der Richter Mitglied, denn er ist Mitglied geworden und seine Mitgliedschaft ist nicht erloschen.

– 3 / 7 –

---

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Myriam  
Kalipke  
Ersatzrichterin

Lutz  
Conrad

Holger  
Hofmann  
Vorsitzender Richter

Markus  
Hoffmann

Steffen  
Kern  
Ersatzrichter

– 4 –

Zunächst entstand seine Mitgliedschaft bereits dadurch, dass es innerhalb der Piratenpartei keine Delegierten gibt und sich damit jedes Mitglied prinzipiell an der Willensbildung auch im zweithöchsten Organ des Landesverbandes unmittelbar beteiligen kann.

Zumindest die stimmberechtigten Mitglieder sind daher automatisch Mitglied des Organs Online-Parteitag.

Weiterhin war er auf dem entsprechenden Parteitag auch tatsächlich anwesend und akkreditiert. Er war damit auch Mitglied des streitgegenständlichen Online-Parteitages.

Bei der Auslegung der Bestimmung des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGO ist indes zu beachten, dass sich eine allzu weite Auslegung verbietet:

In jedem Verfahren nach der SGO muss zwingend mindestens ein Organ Streitpartei sein, § 8 Abs. 1 SGO.

Auf auch eine vergangene Organzugehörigkeit ist daher, im Einklang mit dem in den Präsens gesetzten Wortlaut der Bestimmung, zu verzichten.

Es kommt in Regel lediglich auf gegenwärtige Mitgliedschaft im Organ an.

Auch im Parteienrecht gilt allerdings der gesellschaftsrechtliche Grundsatz der Organkontinuität, demgemäß das Organ zwar Mitglieder besitzt, seine Existenz aber von der tragenden Körperschaft abhängt.

Rechte und Pflichten früherer Organkonstellationen treffen daher auch die Mitglieder des Organs in späterer Zusammensetzung.

Auch wenn also die Sitzung des Online-Parteitages endet und der Parteitag als Versammlung geschlossen wird, hört das Organ daher nicht auf zu existieren; es ist mit der tatsächlichen Zusammenkunft nicht identisch.

Es verliert auch seine Mitglieder nicht.

Die Zusammensetzung ändert sich erst durch Erwerb oder Verlust der Stimmberechtigung, wofür –neben der Tatsache, dass die Anfechtung des Parteitags ja gerade auf der Mitgliedschaft des Anfechtenden zu diesem Organ beruht– bereits der § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGO selbst spricht.

Denn der Ausschluss eines Richters wegen Parteitagsmitgliedschaft ist der einzige Inhalt des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 1 SGO:

Das Satzungsgefüge der Piratenpartei kennt nur die Organe Parteitag (real durchgeführt oder online), Vorstand und Schiedsgericht.

Der Organstatus von Arbeitsgemeinschaften nach der brandenburgischen Landessatzung stellt hier eine unbeachtliche Ausnahme dar, da nichts darauf hindeutet, dass es sich bei § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGO um eine „lex brandenburg“ handelt.

Schiedsgerichte sind keine Verfahrensbeteiligten, § 8 Abs. 7 SGO.

Mitgliedschaft in einem Vorstand ist einem Richter gesetzlich verboten, § 14 Abs. 2 S. 2 PartG.

Somit bleibt als einziger möglicher Anwendungsbereich der Norm der Landesparteitag übrig; ansonsten hätte die Norm keinen Anwendungsbereich, mithin keine Bedeutung.

Eine Bestimmung ohne eine Bedeutung gibt widersprüche jedoch elementaren systematischen Grundsätzen (Postulat der Nichtredundanz) der Gesetzesauslegung (vgl. auch LSG Brandenburg, Beschluss vom 27.10.2015, [https://wiki.piratenbrandenburg.de/images/6/6e/LSG-Bbg-15-3\\_Urteil\\_2015\\_10\\_27.pdf](https://wiki.piratenbrandenburg.de/images/6/6e/LSG-Bbg-15-3_Urteil_2015_10_27.pdf), m.w.N.).

– 4 / 7 –

---

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Myriam  
Kalipke  
Ersatzrichterin

Lutz  
Conrad

Holger  
Hofmann  
Vorsitzender Richter

Markus  
Hoffmann

Steffen  
Kern  
Ersatzrichter

– 5 –

Hier muss der Richter als „Mitglied“ i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 1 SGO gelten, der auf dem Online-Parteitag selbst anwesend und akkreditiert war.

Denn zumindest zu diesem Zeitpunkt bestand die satzungsmäßige Vermutung der Besorgnis der Befangenheit.

Ein im Verlauf des Online-Parteitages anwesender und akkreditierter Richter ist damit auch von Verfahren gegen eben diesen Online-Parteitag von Amts wegen ausgeschlossen (vgl. auch LSG Brandenburg, Beschluss vom 27.10.2015, a.a.O.).

Hingegen begründet die bloße Anwesenheit auf einer Versammlung keine Befangenheit i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 1 SGO (ebenso LSG Brandenburg, Beschluss vom 19.05.2016, [https://wiki.piratenbrandenburg.de/images/4/40/LSG-Bbg-16-2\\_Beschluss\\_2016\\_05\\_19.pdf](https://wiki.piratenbrandenburg.de/images/4/40/LSG-Bbg-16-2_Beschluss_2016_05_19.pdf) )

Dass die den Ausschluss begründenden Gründe mit Sitzungsende wegfallen sollten, ist nicht überzeugend (so BSG, Beschluss vom 30.09.2015,

<https://bsg.piratenpartei.de/2015/09/30/beschluss-zu-pp100127862/> – im Ergebnis a.A. offenbar BSG, Beschluss vom 26.11.2015,

<https://bsg.piratenpartei.de/2015/11/26/bsgpp100148318-lsg-bbg-153-verweis-an-das-lsg-hessen/> ).

Dem Richter zu verbieten, auf dem Online-Parteitag über einen diesen Parteitag betreffenden Fall zu entscheiden, da seine Neutralität wegen seiner Anwesenheit und Stimmberichtigung auf dem Parteitag in Zweifel gezogen werden könnte, dieses Verbot aber im Moment des Sitzungsendes fallen zu lassen, wäre absurd.

Es ist nicht ersichtlich, warum die während des Parteitages von der Satzung vermuteten Zweifel mit dessen Ende buchstäblich von einer Sekunde auf die andere verschwinden sollten.

Der Richter war daher als Mitglied des Online-Parteitages zu betrachten und dementsprechend gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, Nr. 1 SGO wegen Befangenheit von Amts wegen vom Verfahren auszuschließen (vgl. auch LSG Brandenburg, Beschluss vom 27.10.2015, a.a.O.).

Dies gilt aus den selben, oben geschilderten Gründen, auch für den Ersatzrichter Steffen Kern und den Richter Holger Hofmann, die dementsprechend auch auszuschließen waren.

Der Richter Holger Hofmann ist darüber hinaus auch noch wegen Befangenheit von Amts wegen auszuschließen, da er einen auf dem Online-Parteitag behandelten Antrag einbrachte (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 SGO).

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SGO ist ein Richter ist wegen Befangenheit von Amts wegen ausgeschlossen in Sachen, die Beschlüsse betreffen, in denen er als Antragsteller beteiligt war. Da das Verfahren gegen den Online-Parteitag zuvörderst insgesamt gerichtet ist, ist auch der Beschluss des Positionspapiere 008 betroffen.

Entsprechend ist der Richter Holger Hofmann als Antragssteller für den Beschluss des Positionspapiere 008 auszuschließen.

– 5 / 7 –

---

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Myriam  
Kalipke  
Ersatzrichterin

Lutz  
Conrad

Holger  
Hofmann  
Vorsitzender Richter

Markus  
Hoffmann

Steffen  
Kern  
Ersatzrichter

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Brandenburg  
Landesschiedsgericht  
Garnstraße 36, 14482 Potsdam  
[landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de](mailto:landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de)  
Potsdam, 11.04.2017  
AZ: LSG Bbg 17/1



– 6 –

Eine Entscheidung, die die Richter Lutz Conrad oder die Ersatzrichterin Myriam Kalipke betroffen hätte, konnte mangels Beschlussfähigkeit nicht mehr erfolgen, § 4 Abs. 4 SGO.

Der Ausschluss gilt ab Beschluss im laufenden Verfahren.

Obwohl der Wortlaut des § 5 Abs. 1 S. 1 SGO dahingehend klar ist, dass der Ausschluss von Amts wegen bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen zwangsläufig zu erfolgen hat, entfaltet er erst mit Feststellung durch das Schiedsgericht Wirkung, § 5 Abs. 1 S. 2 SGO.

Zur Vornahme unaufschiebbarer Handlungen ist der Richter berechtigt (§ 5 Abs. 4 SGO in analoger Anwendung).

Da nunmehr keine drei nicht vom Verfahren ausgeschlossenen Richter mehr vorhanden sind, ist das Schiedsgericht handlungsunfähig (§ 4 Abs. 4 SGO).

Daher ist das Verfahren dem Bundesschiedsgericht zur Verweisung an ein anderes Landesschiedsgericht (§ 6 Abs. 5 SGO) zuzuleiten.

Der Antragsteller beantragte einstweilig die Untersagung weiterer Online-Parteitage.

Da jedoch nach Kenntnis des Gerichtes kein konkreter weiterer Online-Parteitag zum derzeitigen Zeitpunkt geplant ist und ein solcher zudem eine Vorlaufzeit von mindestens 2 Wochen benötigt (§ 22 Abs. 3 S. 2 LS), erscheint ein Beschluss über den Antrag auf einstweilige Anordnung nicht unaufschiebbar i.S.d. § 5 Abs. 4 SGO.

Daher nimmt das Gericht von einer Entscheidung über den Antrag auf einstweilige Anordnung auf Grund der Befangenheit mehrerer Richter Abstand.

Es weist lediglich darauf hin, dass dieser Antrag sowohl von dem vom Bundesschiedsgericht zu bestimmenden Landesschiedsgericht, als auch vom Bundesschiedsgericht selbst (vgl. BSG, Beschluss vom 23.02.2017, <https://bsg.piratenpartei.de/wp-content/uploads/sites/20/2017/03/PP100262949-Anonym.pdf>) entschieden werden kann.

Zur Wahrung der Rechte des Antragstellers gibt das Gericht dem Landesvorstand Brandenburg der Piratenpartei auf, während des Verfahrens unverzüglich das zuständige Schiedsgericht über die Planung eines neuen konkreten Online-Parteitages zu unterrichten.

Diese Anordnung erscheint unaufschiebbar und greift auch nicht in übermäßiger Weise in die Rechte des Antragsgegners ein.

#### **Sondervotum des Richters Lutz Conrad:**

Die Gründe für den wegen Befangenheit von Amts wegen zu erfolgenden Ausschluss nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 1 liegen m.E. nicht vor.

Im Beschluss des Bundesschiedsgerichtes vom 30.09.2015, (<https://bsg.piratenpartei.de/2015/09/30/beschluss-zu-pp100127862/>) wurde entschieden, dass

– 6 / 7 –

---

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Myriam  
Kalipke  
Ersatzrichterin

Lutz  
Conrad

Holger  
Hofmann  
Vorsitzender Richter

Markus  
Hoffmann

Steffen  
Kern  
Ersatzrichter

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Brandenburg  
Landesschiedsgericht  
Garnstraße 36, 14482 Potsdam  
[landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de](mailto:landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de)  
Potsdam, 11.04.2017  
AZ: **LSG Bbg 17/1**



– 7 –

die Gründe für den Ausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 1 SGO mit dem Ende eines Parteitages entfallen.

Die die Entscheidung tragenden Gründe halte ich für überzeugend.

Da zuletzt der Richter Holger Hofmann jedoch wegen § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGO wegen Befangenheit von Amts wegen auszuschließen war, trat die Handlungsunfähigkeit des Landesschiedsgerichtes Brandenburg dennoch ein.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Entscheidungen, die auf den Ausschluss eines Richters aus dem Verfahren lauten, sind unanfechtbar, § 5 Abs. 6 S. 1 SGO i.V.m § 13 Abs. 6 S. 1 SGO.

– 7 / 7 –

---

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Myriam  
Kalipke  
Ersatzrichterin

Lutz  
Conrad

Holger  
Hofmann  
Vorsitzender Richter

Markus  
Hoffmann

Steffen  
Kern  
Ersatzrichter